

So war den Dirnen eine Beschränkung in ihrer Kleidung auferlegt. Dieselbe musste sich auf irgend eine in die Augen fallende Weise von derjenigen ehrbarer Frauen unterscheiden; es findet sich hierfür insofern ein Nachweis, als es auf Seite 5 eines Gerichts- und Handelsbuches des Altenburger Rathes auf die Jahre 1433 bis 1478 heisst: „Item die genanten frouwichin und die czuchtigeryen die sollen alle tage tegelichen, wenn sie usgehn, *gehele leppichen* uf den sleyer tragen.“⁶⁾

Es mag hier eingeschaltet werden, dass es vielfach im Mittelalter hergebracht war, seitens des Rathes der Städte gefallenen Mädchen einen Schleier zuzuschicken.⁷⁾ Auch in Altenburg findet sich dieser Brauch. So heisst es in der Rechnung auf die Jahre 1465/66: „Item II Gr. VI Hllr. Langenmertyns maid fur einen sleyer zum nuwen jare das sie nicht dorffte barhoitig gehen.“ Aehnliche Einträge finden sich in den Rechnungen auf 1513/14 und 1523/24.

Die anderwärts, z. B. in Nürnberg, vorkommende Bestimmung, dass Priester, Ehemänner und Juden in den Frauenhäusern des Mittelalters nicht eingelassen werden durften, scheint wenigstens bezüglich der ersteren, so bequem auch das Haus für die Insassen des Klosters unserer lieben Frau auf dem Berge lag, denn unweit desselben mündete der heute noch „Mönchsgässchen“ geheissene Treppenweg zu jenem Kloster, nach der Bemerkung: „Item I Gr. III Hllr. vortrungkin, alz man den *monch* fing by nacht in dem Frouwenhuse quinta post epiphania domini“ (Stadt-Rechnung auf das Jahr 1441/42), auch in Altenburg gegolten zu haben.

Hier ist jener Bulle⁸⁾ des Papstes Sixtus IV. vom 10. April 1480 zu gedenken, welche die frühere Exemtion der Dechanten des Georgenstiftes auf dem Schlosse zu Altenburg von aller Gerichtsbarkeit auch auf die seit der Gründung des Stiftes bis dahin erworbenen Lehnsleute und Unterthanen ausdehnte und allem Anschein nach⁹⁾ durch den Kompetenzconflict veranlasst worden war, in welchen der pleissnische Archidiakon Nicolaus von Ert-

⁶⁾ Ebenso sollen sie in Leipzig „einen grossen *gelen* lappen tragen, der eins grosschen breit ist“. Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, 293.

⁷⁾ Posern-Klett a. a. O. 84 fgg.

⁸⁾ Vergl. Mittheilungen der Geschichts- u. Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg I, 90 fgg.

⁹⁾ Vergl. Löbe in denselben Mittheilungen II, 285 fgg.